

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 - ALLGEMEINES

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die durch Neo Medical GmbH Deutschland (nachfolgend „FIRMA“) erbracht werden, sowie für sämtliche durch Rechtsgeschäft begründete Pflichten im Sinne von § 311 Abs. 2 und 3 BGB. Die Plattform NEO ADVISE ist hiervon ausgenommen. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB und auch dann, wenn der Verkäufer hinsichtlich einzelner Angebote und Dienstleistungen im Rahmen einer bestehenden oder künftigen Geschäftsverbindung nicht ausdrücklich wieder auf diese Verkaufsbedingungen hinweist. Allgemeine Bedingungen des Käufers, die diesen Verkaufsbedingungen widersprechen oder von ihnen abweichen, erkennt der Verkäufer, selbst wenn sie ihm zur Verfügung gestellt werden, nicht an, es sei denn, er hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis allgemeiner Bedingungen des Käufers, die den vorliegenden Verkaufsbedingungen widersprechen oder von diesen abweichen, Lieferungen an den Käufer ohne Vorbehalt ausführt.

ARTIKEL 2 - VERTRAG / RANGFOLGE

Der Kaufvertrag kommt mit der schriftlichen Annahme der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer zustande. Ist die Gültigkeit des Angebots des Verkäufers befristet, ist der Verkäufer nur bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer gebunden. Werden von den Vertragsparteien besondere Bedingungen vereinbart, so sind diese schriftlich festzuhalten und durch Verweis in der Bestellung wiederzugeben; widersprechen sie den Allgemeinen Verkaufsbedingungen, haben sie Vorrang vor diesen.

ARTIKEL 3 - ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN

An einen von einem Beauftragten, einem Vertreter oder Mitarbeiter gewährten Verzicht auf die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist FIRMA nur gebunden, wenn das Management der FIRMA dem Verzicht schriftlich zugestimmt hat.

ARTIKEL 4 - PREISE

Die Preise, die der Käufer zur Abgabe einer Bestellung verwendet, sind in Euro angegeben. Der im Angebot oder in der Bestätigung des Verkäufers angegebene Preis basiert auf den laufenden Kosten des Verkäufers. Bei einem Anstieg oder einer Abnahme der Kosten während der Laufzeit der Bestellung infolge einer Kostensenkung oder -steigerung, z.B. aufgrund von Tarifverträgen oder Änderungen der Rohstoffpreise, wird der Käufer von einer angemessenen Preisanpassung unterrichtet, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Abrufaufträgen eine Preisanpassung ohne Zustimmung des Käufers nicht innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsschluss erfolgt. Soweit nicht anders festgelegt, erfolgen Lieferungen ab Werk gemäß Incoterms 2010. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Käufers und werden der Warenrechnung hinzugefügt.

ARTIKEL 5 - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu zahlen, sofern nicht in der Rechnung ausdrücklich anders angegeben oder von Käufer und Verkäufer individualvertraglich vereinbart. Für Beträge, die nicht bis zum Fälligkeitstag der Rechnung gezahlt werden, fallen von Rechts wegen Verzugszinsen an. Der Zinssatz beträgt 8 Prozentpunkte über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank, es sei denn, es wurde ein anderer Zinssatz vereinbart, wobei dieser nicht unter dem Dreifachen des gesetzlichen Zinssatzes liegen darf. FIRMA behält sich das Recht vor, eine Lieferung bis zur Begleichung der offenen Rechnung auszusetzen.

ARTIKEL 6 - LIEFERUNG

Die zum Zeitpunkt der Bestellung genannte Lieferzeit ist in der Bestellbestätigung angegeben und nur geschätzt. Der Verkäufer darf Teillieferungen vornehmen, soweit dies zumutbar ist und der Käufer seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

ARTIKEL 7 - GEWÄHRLEISTUNG

Der Verkäufer gewährleistet für den Zeitraum von einem Jahr ab dem ursprünglichen Versand durch den Verkäufer, dass seine Produkte frei von Mängeln in Material und Verarbeitung durch den Verkäufer sind. Voraussetzung für etwaige Mängelansprüche des Käufers ist, dass dieser seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB nachgekommen ist. Im Fall eines Sach- oder Rechtsmangels ist der Verkäufer berechtigt, den Mangel zu beheben oder einen Ersatz zu liefern (Nacherfüllung). Der Verkäufer hat das Recht, die Art der Nacherfüllung zu bestimmen. Der Verkäufer haftet nur für Mängel, die nicht unerheblich sind. Ist eine der oben genannten Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig, oder sind beide unmöglich oder unverhältnismäßig, so ist der Verkäufer berechtigt, diese zu verweigern. Die in Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt der Verkäufer; der Verkäufer trägt jedoch nicht die Kosten, die für eine Verlagerung der Ware an einen anderen als den Erfüllungsort entstehen.

Schlagen die oben genannten Arten der Nacherfüllung fehl oder sind sie dem Käufer nicht zumutbar, oder verweigert der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 BGB, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreises zu mindern (Minderung) oder gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt). Weitergehende Ansprüche des Käufers sind, ungeachtet ihrer rechtlichen Grundlage, gemäß Artikel 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ausgeschlossen oder beschränkt.

ARTIKEL 8 - PRODUKTRÜCKSENDUNGEN

Produkt-rücksendungen sind zwischen dem Verkäufer und dem Käufer schriftlich zu vereinbaren. Jedes Produkt, das ohne Zustimmung zurückgesandt wird, gilt als nicht vom Käufer zurückgesandt und bleibt Eigentum des Käufers; eine Gutschrift hat dies nicht zur Folge. Produkte sind in ihrer Originalverpackung zurückzusenden, in dem Zustand, in dem sie vom Verkäufer geliefert wurden. Sterile Produkte werden nur in der original versiegelten, sterilen Verpackung angenommen. Der Verkäufer prüft die Verpackung vor Annahme der Rücksendung. Die Kosten der Prüfung und gegebenenfalls der Reparatur trägt der Käufer. Gegebenenfalls fallen Wiedereinlagerungskosten an.

Rücksendungen von Produkten, die besondere Lagerbedingungen erfordern oder deren Haltbarkeit zum Zeitpunkt der Rücksendung weniger als sechs (6) Monate beträgt, werden von FIRMA nicht akzeptiert.

ARTIKEL 9 - HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Im Fall der Verletzung einer vorvertraglichen, vertraglichen oder nicht vertraglichen Pflicht (auch bei mangelhafter Lieferung) haftet der Verkäufer - vorbehaltlich der weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen - unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers) und für Schäden, die aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit infolge einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer

vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers entstehen. Soweit der Verkäufer eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen hat, haftet der Verkäufer auch im Rahmen der Garantie. Für eine nicht unmittelbar verursachte Beschädigung der Ware haftet der Verkäufer nach der Garantie jedoch nur, sofern das Risiko eines derartigen Schadens eindeutig von der Garantie abgedeckt ist. Ferner ist eine Haftungsbeschränkung im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen. Insoweit gelten auch die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Verkäufers ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Soweit es sich bei den verletzten Pflichten nicht um wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) handelt, ist eine Haftung des Verkäufers für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Kardinalpflichten sind wesentliche vertragliche Pflichten, also Pflichten, die der Vertragsform zugrunde liegen und auf die der Vertragspartner vertrauen darf. Dies sind somit wesentliche Rechte und Pflichten, die die Grundlage der Vertragserfüllung bilden und für die Erreichung des Vertragszwecks unabdingbar sind.

Ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Haftung des Verkäufers gilt auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

ARTIKEL 10 - EIGENTUMSÜBERGANG - GEFAHRÜBERGANG

Bis zur vollständigen und endgültigen Bezahlung des gelieferten Produktes bleibt dieses Eigentum von FIRMA. Die Übergabe eines Papiers, das eine Zahlungsverpflichtung begründet (Scheck etc.), gilt erst mit endgültiger Einziehung als Zahlung. Ist der Käufer mit einer Zahlung oder einer anderen geschuldeten Leistung in Verzug, kann der Verkäufer nach seiner Wahl, zusätzlich zu den anderen, ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln, ohne weitere Verpflichtungen die Bestellung stornieren. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die Rückgabe der verkauften Produkte zu verlangen.

Den Maßnahmen nach diesem Artikel steht es nicht entgegen, dass die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung, des Diebstahls oder Verschwindens zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer übergeht.

Der Käufer ist ferner für die Versicherung der Kommissionswaren verantwortlich, die bei Inanspruchnahme anrechnungsfähig ist. Der Käufer verpflichtet sich, auf erste Anforderung einen Nachweis für den Abschluss der Versicherungen zu erbringen. Im Falle einer Beschlagnahme von Waren oder eines Eingreifens Dritter, hat der Käufer den Verkäufer umgehend zu benachrichtigen, um es diesem zu ermöglichen, gegen die Beschlagnahme bzw. das Eingreifen vorzugehen und seine Rechte zu schützen.

ARTIKEL 11 - ERLAUBNIS ZUM WEITERVERKAUF

Der Käufer darf die gelieferte Ware nicht weiterverkaufen und kann sie nicht als Sicherheit zur Kreditaufnahme einsetzen oder das Eigentum als Sicherheit übertragen.

ARTIKEL 12 - HÖHERE GEWALT

Hindern Umstände höherer Gewalt oder eine daraus resultierende Störung des Betriebs des Verkäufers oder seines Zulieferers, d.h. Aufruhr, Streik, Aussperrung, Krieg, Feuer, Energieknappheit oder Nichtverfügbarkeit notwendiger Arbeitskräfte oder Rohstoffe, den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, sind die genannten Termine und Fristen jeweils entsprechend der Dauer der durch einen derartigen Umstand ausgelösten Betriebsstörung zu verschieben bzw. zu verlängern, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zur Wiederherstellung des üblichen Produktionsflusses. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich über die Verzögerung zu informieren. Soweit anzunehmen ist, dass sich die Lieferung infolge eines derartigen Verzugsgrunds um mehr als drei Monate verzögert, ausgehend vom ursprünglichen Liefertermin oder von der ursprünglichen Lieferfrist, ist der Verkäufer, nachdem er dem Käufer den Verzugsgrund unverzüglich mitgeteilt hat, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Käufer die bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich zu erstatten. Die Bestimmungen dieses Artikels 12 berühren nicht die gesetzlichen Rücktrittsrechte, die dem Käufer in Zusammenhang mit dem Verzugsgrund zustehen.

ARTIKEL 13 - BEENDIGUNG

Wird eine Verkaufsbedingung nicht erfüllt oder eine Zahlung nicht am Tag ihrer Fälligkeit geleistet, kann der Verkäufer nach seiner Wahl, zusätzlich zu den anderen, ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln, ohne weitere Verpflichtungen die Bestellung stornieren oder den Versand verweigern, sofern er erfolglos eine Nachfrist zur Bewirkung der Leistung oder zur Nacherfüllung gesetzt hat. Hierzu setzt der Verkäufer dem Käufer mittels Einschreiben eine angemessene Frist, innerhalb welcher der Käufer seine Pflichten zu erfüllen hat.

Bei Vertragsbeendigung sind empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben. Rückgaben und deren Kosten erfolgen zu Lasten des Käufers. Bei Vertragsbeendigung werden geleistete Anzahlungen von FIRMA einbehalten, unbeschadet aller anderen, FIRMA geschuldeten Beträge (Auslagen, Zinsen oder Schadensersatz), zu deren Zahlung der Käufer aus Wiedergutmachung des durch seine Nichtleistung verursachten Schadens verurteilt werden könnte.

ARTIKEL 14 - STREITBEILEGUNG

Für alle Streitigkeiten, die den vorliegenden Verkauf betreffen, auch im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln (Regress) bei Gewährleistungsansprüchen oder Beklagtenmehrheit, ist ausschließlich das Gericht am Sitz der FIRMA GmbH zuständig.

ARTIKEL 13 - ANWENDBARES RECHT

Die Bestellung und ihre Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Der Verkäufer und der Käufer bestätigen und vereinbaren, dass das UN-Kaufrecht auf diese Bestellung keine Anwendung findet.